

Anhang 1

Schwerpunkt Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie ist ein Teilgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in welchem wissenschaftliche und versorgungsorientierte kinder- und jugendpsychiatrische Erkenntnisse auf rechtliche Fragestellungen angewendet werden. Sie umfasst kinder- und jugendpsychiatrische Klinik, Lehre und Forschung im Kontext von Strafrecht, Straf- und Massnahmenvollzug, Zivilrecht und Versicherungsrecht.

Dieser Tätigkeitsbereich erfordert spezifische Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über den Inhalt der Weiterbildung zum Facharzt¹ für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie hinausgehen.

Der forensische Kinder- und Jugendpsychiater ist ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, der sich zusätzlich als Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf forensische kinder- und jugendpsychiatrische Begutachtungen und Behandlungen konzentriert. Er stellt sein spezifisches Wissen anderen Fachleuten, Institutionen und der Bevölkerung zur Verfügung. Dabei arbeitet er eng mit anderen Disziplinen, insbesondere mit der Jurisprudenz, zusammen.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung in forensischer Kinder- und Jugendpsychiatrie soll den Kandidaten befähigen, selbständig forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten zu erstellen und – unter Einhaltung der spezifischen ethischen und standesrechtlichen Regeln – forensische kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungen, insbesondere Psychotherapien, durchzuführen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die fachspezifische Weiterbildung dauert 2 Jahre, die an anerkannten forensischen kinder- und jugendpsychiatrischen Weiterbildungsstätten absolviert werden müssen.

Maximal 1 Jahr kann im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie absolviert werden.

Maximal 6 Monate können in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden (vgl. Ziffer 5.2).

¹ Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Facharzttitle

Voraussetzungen für den Erwerb des Schwerpunktes ist der Facharzttitle für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

2.2.2 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 180 Credits gemäss Lernzielkatalog. Nachzuweisen ist die Absolvierung von folgenden Unterrichtseinheiten:

- Propädeutische Grundlagen (40 Credits): Ethische und standesrechtliche Begriffe, juristische Konzepte, allgemeine Gutachtentechnik sowie Grundlagen forensischer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlungen.
- Fachspezifischer Unterricht: Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Bereichen zivil- und strafrechtliche Begutachtungen sowie forensische kinder- und jugendpsychiatrische Therapien (80 Credits, davon mindestens 20 in Form von Seminaren und Workshops und mindestens 20 in Form von theoretischem Unterricht).
- Besuch von durch die Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen wie Kongressen, Seminaren und Workshops (60 Credits). Wissenschaftliche Publikationen im Bereich forensischer Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wird mit je 5 Credits bis maximal 30 Credits angerechnet.

Die SGFP publiziert eine Liste der anerkannten Veranstaltungen. Sie entscheidet im Einzelfall auf Gesuch über die Anerkennung von Weiterbildungseinheiten, die nicht auf dieser Liste stehen. Es wird empfohlen, die Gesuche vor Antritt der Weiterbildung bei der SGFP einzureichen.

Die Credits für die theoretische Weiterbildung können – im Gegensatz zu den Anforderungen der Ziffern 2.2.3 bis 2.2.6 – nicht gleichzeitig für den Facharzttitle und den Schwerpunkt angerechnet werden.

2.2.3 Gutachten

Bei Abschluss der Weiterbildung muss der Kandidat mindestens 20 supervidierte Gutachten nachweisen, wovon mindestens 5 supervidierte strafrechtliche Gutachten und mindestens 5 supervidierte familienrechtliche Gutachten (ohne Notwendigkeit der Supervision durch Schwerpunkttitelträger) sein müssen.

Dem Gutachtensupervisor muss die vollständige Version des Gutachtens vorgelegt werden.

Für jedes supervidierte Gutachten wird eine Supervisionsstunde angerechnet.

2.2.4 Forensische kinder- und jugendpsychiatrische Therapien

Es müssen mindestens 10 supervidierte forensische kinder- und jugendpsychiatrische Therapien à mindestens 20 Sitzungen nachgewiesen werden.

Nachzuweisen sind ferner mindestens 20 Therapie-Supervisionsstunden.

2.2.5 Supervisionen

Zusätzlich zu den je 20 Gutachten- und Therapiesupervisionen muss der Kandidat mindestens 10 weitere forensische kinder- und jugendpsychiatrische Supervisionen nachweisen. Diese können sich auf Gutachten aller Rechtsgebiete oder auf forensische kinder- und jugendpsychiatrische Therapien beziehen.

2.2.6 Anforderungen an die Supervisoren

Alle Supervisoren für forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sind Träger des Facharztstitels für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit dem Schwerpunkt forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bzw. mit gleichwertiger Weiterbildung (vgl. Art. 39 WBO). Sie weisen die erfüllte Fortbildungspflicht gemäss den Anforderungen der SGKJPP nach.

2.2.7 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

2.2.8 Weiterbildung im Ausland

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Wenn die Weiterbildung ganz oder teilweise im Ausland absolviert wurde, muss vor der Verleihung des Schwerpunkts mindestens ein Jahr Weiterbildung oder Tätigkeit in leitender Stellung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für forensische Psychiatrie und Psychotherapie in der Schweiz absolviert werden. In diesem Jahr hat sich der Bewerber mit dem Schweizer Recht vertraut zu machen.

3. Inhalt der Weiterbildung (Lernziele)

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Die Verbindlichkeit der einzelnen Lernziele ergibt sich aus dem Logbuch.

3.1 Allgemeines

Die Weiterbildung berücksichtigt gleichwertig die Bereiche Begutachtungen und forensische kinder- und jugendpsychiatrische Therapien in ihren psychischen, sozialen und biologischen Dimensionen. Inhaber des Schwerpunkttitels sind fähig, selbständig auch komplexe forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten zu erstellen und Therapien durchzuführen.

3.2 Lernzielkatalog

Der Kandidat erwirbt die unter 3.2.1 und 3.2.2 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten.

3.2.1 Kenntnisse

Allgemeine Kenntnisse

- Geschichte der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ethische und standesrechtliche Begriffe der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Grundlagen des Patientenrechts
- Opferwissenschaft (Viktimologie)
- Definition der Rolle des Kinder- und Jugendpsychiaters und -psychotherapeuten in seiner Funktion als Experte, Therapeut

- Berufs- und Arztgeheimnis
- Anhörung von Minderjährigen

Juristische Basiskenntnisse

- Grundkenntnis des Schweizerischen Jugendstraf- und Massnahmenrechts
- Grundkenntnis des Schweizerischen Zivilrechts

Jugendstrafrecht

- Schuld und Schuldfähigkeit
- Grundzüge des Jugendstrafprozesses
- Tatbestand
- Grundkenntnisse der Jugendstrafprozessordnung

Zivilrecht

- Regelungsbereich
- Ablauf des Zivilprozesses
- Zivilrechtliche Schlüsselbegriffe
- Kenntnis der Kinderschutzmassnahmen (des Kinderrechts)
- Kenntnis über die Rolle und die Verfahren der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, insbesondere betreffend die fürsorgerische Unterbringung und der Führung von Beistandschaften
- Grundkenntnisse über Ehe- und Scheidungsrecht

Forensisch kinder- und jugendpsychiatrische Therapien

- Rechte und Pflichten des Therapeuten bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen
- Berufsgeheimnis und Behandlungsverträge
- Arbeitsweise von interdisziplinären Fachkommissionen
- Organisation des Jugendstrafvollzugs
- Vielfalt und Integration der therapeutischen Modelle
- Unterschiede zwischen jugendpsychiatrischen Behandlungen im Gefängnis und im Massnahmenvollzug

3.2.2 Fertigkeiten

Grundfertigkeiten

Der forensische Kinder- und Jugendpsychiater beherrscht die Beurteilung

- von entwicklungspsychiatrischen Aspekten
- der Schuldfähigkeit von Minderjährigen
- der Prognose- und Risikokalkulation von Minderjährigen
- der strafrechtlichen Massnahmen bei Jugendlichen
- der Auswirkung von Behinderung von Minderjährigen
- Hafterstellungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen
- von Kinderschutzaspekten
- des Bedarfs nach besonderer erzieherischer Betreuung
- des Bedarfs der Notwendigkeit und der Form einer Unterbringung
- der Erziehungsfähigkeit

Allgemeine Gutachtentechnik

Der forensische Kinder- und Jugendpsychiater kann

- die Aufgaben und Rolle des Sachverständigen fachgerecht wahrnehmen

- Gutachten erstellen, die den üblichen Qualitätsstandards und den juristischen Anforderungen genügen
- eine forensisch kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung planen
- Akten und Vorberichte auswerten
- eine forensische kinder- und jugendpsychiatrische Exploration fachgerecht durchführen
- die Indikation für Zusatzuntersuchungen stellen
- das familiäre und soziale Umfeld bei der gutachterlichen Abklärung einbeziehen
- das soziale Funktionsniveau bestimmen
- forensisch relevante Persönlichkeitsmerkmale erfassen und darstellen
- eine Diagnose nachvollziehbar herleiten und darstellen
- rechtsrelevante Begriffe umsetzen
- Antworten auf gutachterliche Fragen korrekt formulieren
- multidisziplinäre Gutachten erstellen
- gutachterliche Erkenntnisse vor Gericht erläutern
- die psychiatrischen Auswirkungen einer Haftsituation beurteilen

Zivilrechtlicher Bereich

Der forensische Kinder- und Jugendpsychiater kann

- die Notwendigkeit zivilrechtlicher Massnahmen beurteilen
- beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgliche Unterbringung erfüllt sind
- aus psychiatrischer Sicht Aussagen machen zur Kindszuteilung bei Scheidungen, Trennungen und insbesondere bei hoch strittigen Familien oder bei psychisch erkrankten Eltern
- die Erziehungsfähigkeit von Betreuungspersonen beurteilen
- im Rahmen von familiären Konfliktsituationen bei betroffenen Kindern und Jugendlichen die Entfremdungsgefahr von einem Elternteil erkennen und beurteilen

Forensisch-therapeutischer Bereich

Der forensische Kinder- und Jugendpsychiater

- kann mit Situationen, in denen Behandlungspflicht besteht, umgehen
- die Indikation für Zwangsmassnahmen (zum Beispiel Fixieren und Zwangsmedikation) stellen und diese korrekt durchführen
- kennt die im forensischen Bereich üblichen Psychopharmaka und wendet sie fachgerecht an
- kann die Zumutbarkeit von Freiheitsstrafen bei Minderjährigen einschätzen
- kann mit Mitarbeitenden des Jugendstraf- und Jugendmassnahmenvollzugs interdisziplinär zusammenarbeiten
- kann Therapieberichte erstellen, die den forensischen kinder- und jugendpsychiatrischen und juristischen Ansprüchen genügen
- kann die Zumutbarkeit und Auswirkung einer Haft auf den Jugendlichen beurteilen
- ist fähig, mit Gewalt und Aggressionen von Kindern und Jugendlichen umzugehen
- kann die differenzielle Indikation von Therapiemodellen und -zielen beurteilen
- kann spezifische Behandlungstechniken anwenden
- beherrscht das Risikomanagement in der Therapie gefährlicher und rückfallgefährdeter Jugendlicher
- kann den Therapieerfolg beurteilen
- kann in der Therapie im Team zusammenarbeiten
- kann ergänzende Therapieverfahren einsetzen
- ist fähig, auf Grund von Markern das Ende der Behandlung festzulegen

- beherrscht Behandlungskonzepte für spezifische Diagnosen und Deliktgruppen, wie zum Beispiel Sexualstraftäter, Gewaltstraftäter, Abhängigkeitserkrankungen und Jugendliche mit niedrigem sozialem Funktionsniveau
- kennt Konzept der deliktorientierten Behandlung für das Kindes- und Jugendalter und kann diese anwenden

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

In der Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, dass er die unter Ziff. 3 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Er ist in der Lage, komplexe forensische kinder- und jugendpsychiatrische Probleme zu erfassen und einer kompetenten Lösung zuzuführen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den gesamten Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden alle vier Jahre von der Generalversammlung der SGFP gewählt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl der Mitglieder der Prüfungskommission.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission umfasst 4 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Präsident der Prüfungskommission
- Ein Vertreter (in leitender Funktion) einer universitären forensischen kinder- und jugendpsychiatrischen Institution
- Zwei weitere Titelträger für forensische Kinder-, Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Der Präsident hat Einsitz in den Vorstand der SGFP. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen Titelträger und ordentliches Mitglied der SGFP sein. Die Sprachregionen der Schweiz müssen in der Prüfungskommission angemessen vertreten sein. Der Präsident der Prüfungskommission hat Stichtentscheid.

Die Prüfungskommission kann für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen und für die Durchführung der Prüfungen zusätzliche Experten beziehungsweise Examinatoren beiziehen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten.

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines universitären Instituts für medizinische Lehre kann auf Einladung durch den Präsidenten als externer Berater an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Festlegung von Prüfungsorten und -daten
- Festlegung von Prüfungsart und Umfang der Prüfung

- Vorbereitung der Prüfungsfragen und Bezeichnung von Experten für deren Zusammenstellung
- Bezeichnung der Examinatoren
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung und Überarbeitung des Prüfungsreglements

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem theoretisch-schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

4.4.1 Theoretisch-schriftlicher Teil

Im theoretisch-schriftlichen Teil werden dem Kandidaten 15 Multiple-Choice-Fragen vorgelegt, die er in einer Stunde zu beantworten hat. Der Präsident der Prüfungskommission wählt die Fragen aus einer Fragensammlung aus, welche die Prüfungskommission erstellt und regelmässig aktualisiert. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 10 Fragen richtig beantwortet werden.

4.4.2 Praktisch-mündlicher Teil

Im praktisch-mündlichen Teil erhält der Kandidat eine ausführliche schriftliche forensische kinder- und jugendpsychiatrische Fallgeschichte im Umfang von ca. 20 bis 30 Druckseiten, die alle wesentlichen Aspekte eines konkreten Falles, jedoch keine Zusammenfassung und Beurteilung enthält. Ihm wird von der Prüfungskommission vorgegeben, zu welchen Fragen er sich äussern soll. Der Kandidat erhält 90 Minuten Zeit, um die Fallgeschichte durcharbeiten und eine eigene Beurteilung vorzubereiten, die er im anschliessenden Prüfungsgespräch den Prüfern vorträgt. Die Dauer des Fachgesprächs mit den Experten beträgt ca. 60 Minuten. In diesem Prüfungsgespräch werden auch Fragen zu anderen Gebieten des Lernzielkatalogs gestellt werden.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung darf frühestens im zweiten Jahr der reglementarischen Weiterbildung angetreten werden. Zum praktisch-mündlichen Teil wird nur zugelassen, wer den theoretisch-schriftlichen Teil bestanden hat.

4.5.2 Zulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Der theoretisch-schriftliche Teil der Prüfung wird einmal jährlich zentral durchgeführt.

Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung wird nach Bedarf dezentral durchgeführt.

Prüfungsort, Datum, Einschreibetermin, Prüfungsgebühren und Zulassungsbedingungen sowie zusätzliche Anmeldebedingungen werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezzeitung sowie auf der Homepage der SGFP publiziert.

4.5.4 Protokoll

Falls der Kandidat damit einverstanden ist, wird die praktisch-mündliche Prüfung auf Tonträger aufgezeichnet; in diesem Fall wird lediglich ein Kurzprotokoll erstellt. Andernfalls wird ein ausführliches schriftliches Protokoll angefertigt. Bei bestandener Prüfung werden Tonträger und schriftliche Auf-

zeichnungen vernichtet, sobald dem Kandidaten die Urkunde über den Schwerpunkttitel ausgehändigt worden ist. Bei Nichtbestehen der Prüfung werden die Unterlagen solange aufbewahrt, bis der Entscheid über das Nichtbestehen rechtskräftig geworden ist.

4.5.5 Prüfungssprache

Sowohl die theoretisch-schriftlichen als auch die praktisch-mündlichen Prüfungsteile erfolgen auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Mündliche Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator einverstanden sind.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission festgelegt. Bei Rückzug der Anmeldung wird die Gebühr nur dann zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn annulliert wird. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schwerpunktprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt worden sind. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung der Prüfung

Beide Teile der Prüfung können beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär, ambulant und Praxis)

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Weiterbildungstitel für Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es besteht ein institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt.
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nach-

vollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.
- Den Weiterzubildenden stehen mindestens 2 Fachzeitschriften aus dem Gebiet der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Anerkennung der Kliniken und Ambulatorien für 2 Jahre erfolgt auf der Basis von klinischem Angebot, Weiterbildungsangebot und Grösse. Arztpraxen mit einem Schwerpunkt in Forensischer Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie können für 6 Monate anerkannt werden.

Alle für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A, B und C sind für die forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anerkannt, wenn sie folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

Kliniken und Ambulatorien (maximale Anerkennung 2 Jahre)

Organisation

- Organisatorisch definierte Abteilung / Bereich / Klinik für Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Interdisziplinäres Team (Kinder- und Jugendpsychiater und -psychologen)
- Institutionalisierte interdisziplinäre und multidimensionale, forensische kinder- und jugendpsychiatrische Beurteilungen (Gutachten) und forensische kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungen
- Vertraglich festgelegte, regelmässige forensische kinder- und jugendpsychiatrische Beratung für Justizheimen und Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken

Ärztlicher Mitarbeiterstab

- Leiter vollamtlich (mindestens 80 %)
- Leiter mit forensischer kinder- und jugendpsychiatrischer Lehrtätigkeit (Lehrauftrag an Universitäten bzw. Fachhochschulen für Studierende aus Medizin, Psychologie oder den Rechtswissenschaften; Lehrauftrag im Rahmen der SGFP für Fachärzte, Psychologen und Juristen)
- Erfüllung der Fortbildungspflicht
- Verhältnis Weiterzubildende : Kaderärzte <2,5:1

Theoretische Weiterbildung

- Strukturierte interne Weiterbildung (mindestens 2 Stunden pro Woche)
- Journal-Club (1x pro Monat)
- Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit

Praktische Weiterbildung

- Externe Supervision durch Supervisor mit Schwerpunkt in forensischer Kinder und Jugendpsychiatrie

- Vermittlung, allein oder in Kooperation mit anderen Kliniken, des gesamten Lernzielkatalogs in den Bereichen Therapien und Begutachtungen

Arztpraxen (maximale Anerkennung 6 Monate)

- Der Leiter der Arztpraxis muss sich über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt / Leitender Arzt/Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ausweisen
- Der Leiter der Arztpraxis arbeitet zu mindestens 50% in der Praxis und kann nicht gleichzeitig Leiter einer Weiterbildungsstätte sein
- In der Praxis werden vorwiegend forensische kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Therapien (mindestens 2/3 der Patientenkontakte) durchgeführt
- Der Leiter der Praxis darf gleichzeitig nur einen Kandidaten
- Der Leiter der Praxis erstellt ein Pflichtenheft und schliesst einen Weiterbildungsvertrag ab
- Der Kandidat verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz
- Der Leiter der Praxis bietet mindestens 2 Stunden pro Woche praktischen Unterricht oder Supervision an
- Der Kandidat hat die Möglichkeit, Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen

6. Übergangsbestimmungen

- 6.1 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung (WBO) entsprochen haben. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben.
- 6.2 Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion in einer forensischen kinder- und jugendpsychiatrischen Institution als Kaderarzt (Chefarzt, Leitender Arzt oder Oberarzt) von mindestens 6 Monaten werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt hat.
- 6.3 Inhaber des Zertifikats SGFP Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie erhalten auf Gesuch den Schwerpunkttitel, sofern sie die gemäss Curriculum erforderlichen Fortbildungen absolviert haben. Der Antrag an die Titelkommission muss innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms gestellt werden.
- 6.4 Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.
- 6.5 Zertifikatsanwärtern in Weiterbildung werden alle im Rahmen des Zertifikatslehrgangs SGFP absolvierten theoretischen und praktischen Weiterbildungseinheiten auf Gesuch für die Schwerpunktweiterbildung vollumfänglich anerkannt.

- 6.6 Wer in den letzten 5 Jahren vor Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms als frei praktizierender Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zu mindestens 2/3 forensisch-psychiatrisch tätig war, erhält den Schwerpunkt mit folgenden Erleichterungen:
- Weiterbildungsperioden gemäss Ziffer 2.1 an anerkannten Weiterbildungsstätten gemäss Ziffer 5 müssen nicht nachgewiesen werden
 - Der Nachweis von supervidierten Gutachten und Therapien im Sinne der Art. 2.2.3 und 2.2.4 entfällt

Der Kandidat hat jedoch zu belegen, dass er mindestens 40 Gutachten, davon mindestens 10 strafrechtliche erstellt sowie mindestens 10 forensische Therapien durchgeführt hat. Er hat eine nummerierte und anonymisierte Liste seiner Gutachten und Therapien einzureichen. Die Titelkommission lost daraus 3 Gutachten und 2 Therapien aus und überprüft deren Qualität.

- 6.7 Die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung ist auch bei Erwerb des Schwerpunktes nach den Übergangsbestimmungen obligatorisch, ausser für Inhaber des Zertifikates Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie SGFP. Die Prüfung wird erstmals Anfang 2014 durchgeführt.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Januar 2014